

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. a) Unsere nachstehenden abgedruckten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich und mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden, für alle unsere Verkäufe.
b) Allgemeine Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben des Käufers Bezug nehmen, welches die Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. **Angebote**
a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes ausdrücklich bei Angebotsabgabe gesagt wird. An mündliche oder fernmündliche Erklärungen sind wir nur nach schriftlicher Bestätigung gebunden. Zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretene Erhöhungen von Zöllen, Steuern und sonstigen auf der Ware
b) lastenden öffentlichen Abgaben gelten als vereinbart. Für Unternehmen: Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils unter Abzug eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabattes).
3. **Lieferzeiten**
a) Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Bei Überschreitung der Abruffrist oder Annahmeverzug des Käufers sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrage bzw. von dem noch nicht abgewickelten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder unsere Rechte auf Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen.
b) Alle nicht von uns zu vertretenden Einwirkungen, z. B. höhere Gewalt, ferner Aus- und Einfuhrverbote, Beschlag- und Wegnahme, Kriegser- eignisse, Transportschwierigkeiten, Streiks und Aussperrungen, Rohstoff- und Energiemangel, Maschinenausfälle usw. auch bei unseren Vorlieferanten sowie nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Vor- oder Zulieferanten entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht.
c) Die im vorangegangenen Absatz erwähnten Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen, hinauszuschieben oder vom Vertrag nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zurückzutreten.
d) Sie können vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, die nicht weniger als 2 Wochen betragen darf. Falls wir einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so müssen Sie uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so sind Sie berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
4. **Gefahrübergang und Versand**
a) Mit der Warenübergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder Versandlagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
b) Der Versand erfolgt stets für Rechnung des Käufers, auch wenn Bahn-, Post-, LKW- oder Schifflieferungen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für Nacherfüllungslieferungen.
5. **Mängelrügen / Gewährleistung**
a) Mängel der von uns gelieferten Waren müssen unverzüglich gerügt werden. Die Ware gilt als genehmigt, sofern eine schriftliche Mängelrüge nicht spätestens 14 Tage, gerechnet ab Ankunft der Ware am Bestimmungsort, bei uns eingegangen ist. Bei handelsüblichen Qualitätsabweichungen ist eine Mängelrüge ausgeschlossen.
b) Wird die Ware vom Empfänger unbeanstandet angenommen, so wird eine nachträglich erhobene Mängelrüge als verspätet zurückgewiesen, es sei denn, daß verdeckte Mängel vorliegen, die selbst bei sorgfältigster Prüfung nicht sogleich feststellbar waren.
c) Wir haften nicht dafür, daß die gelieferten Waren für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind.
d) Gegenüber Unternehmern als Käufer sind wir bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände nach unserer - innerhalb angemessener Frist, höchstens jedoch 14 Tage ab Eingang der Rüge - zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt, sofern dem Käufer dies nicht unzumutbar ist. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in Ziff. 3,5 u. 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Bei Beanstandungen jeglicher Art hat der Kunde die Ware in Empfang zu nehmen und bis zur endgültigen außer- gerichtlichen oder rechtskräftigen gerichtlichen Regelung sachgemäß und kostenlos für uns zu verwahren. Rücksendungen bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Uns steht das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen an bestandener Ware zu.
e) Für Unternehmer gilt: Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie verschuldensunabhängig wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. **Bei Verbrauchern als Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften und nicht die in Ziff. 5 d..**
7. **Zahlungsbedingungen**
a) Die Zahlung hat – sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden – spätestens am 30. Tage, gerechnet ab Lieferdatum, netto ohne jeden Abzug zu erfolgen.
b) Eine Zahlung gilt an dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem wir über den Geldbetrag verfügen können.
c) Werden unsere Zahlungsfristen nicht eingehalten, kommt der Kunde nach Ablauf des in Ziff. 6 lit. a benannten Zeitraumes in Verzug..
d) Bei Übernahme von Scheck- und Wechselzahlungen werden diese nur erfüllungshalber entgegengenommen.
Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nicht-einlösung übernehmen wir keine Haftung.
e) Sie sind zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn Ihre Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn Ihre Forderungen unstreitig sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sind Sie auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend machen. Sofern Sie Verbraucher sind, dürfen Sie ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.
8. **Zahlungsverzug**
a) Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzuge oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso können wir Sicherstellung der Zahlung vor Auslieferung des Auftrages verlangen, wenn sich Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers durch Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, Überschreiten einer bestimmten Kredithöhe oder durch Eingang ungünstiger Auskünfte ergeben haben. In allen diesen Fällen sind wir auch berechtigt, von noch laufenden Verträgen nach Setzung einer Nachfrist zur Zahlung aller Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zurückzutreten.
b) Bei Zahlungsverzug werden alle noch offenen Forderungen sofort fällig, unabhängig davon, ob herein-genommene Wechsel noch nicht fällig sind.
9. **Eigentumsvorbehalt**
a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung – einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) – bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware).
b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (lit. k) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung bezieht sich nicht auf den Abschluss von Factoring-Verträgen.
c) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die Bestände, mit denen sie vermischt, oder die Gegenstände, mit denen sie verbunden wurde, sowie die gegebenenfalls aus ihr hergestellten neuen Sache mit kaufmännischer Sorgfalt für uns unentgeltlich zu verwahren.
d) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
e) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
f) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er kann über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Die uns aus der Abtretung zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten.
g) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.
h) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware, der mit ihr vermischten Bestände, verbundenen Gegenstände oder hergestellten neuen Sachen ist dem Käufer untersagt.
i) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Rücknahme unserer Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Verwertungsfall hat der Käufer seine Abnahme von der Abtretung der Kaufpreisforderung zu unterrichten und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, damit wir eine Offenlegung der Abtretung und/oder eine Einziehung der uns abgetretenen Forderungen selbst vornehmen können.
10. **Erfüllungsort**
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Moers, soweit nichts anderes bestimmt ist.
11. **Haftungsausschluss**
a) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 11 eingeschränkt.
b) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
c) Soweit der Verkäufer gemäß Ziff 11 lit. b) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den EUR Betrag entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
f) Für Verbraucher gelten Ziffer 11 a bis f nicht. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte zu. Schadenersatzansprüche des Käufers werden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen, ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
g) Die Einschränkungen gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, und unabhängig vom Verschuldensgrad wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. **Gerichtsstand**
a) Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand für beide Teile – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Sitz unserer Firma. Die Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
b) Auch für Verträge mit ausländischen Käufern ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.
c) Für die Auslegung internationaler Handelsklauseln wie cif, fob etc. gelten die von der internationalen Handelskammer herausgegebenen »Incoterms« in der jeweiligen neuesten Fassung.